

E n t w u r f

betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995, ABl. L 134 vom 20.6.1995 S. 37, über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge wurde der Grundstein für eine regelmäßige sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen gelegt.

Diese Empfehlung wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV), BGBl. II Nr. 442/2005, sowie durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009), BGBl. II Nr. 210/2009, umgesetzt.

Von diesen bundesrechtlichen Regelungen sind allerdings Aufzugsanlagen nicht erfasst, die kompetenzmäßig unter die landesrechtlichen Bestimmungen fallen.

Nach dem Vorbild der anderen Bundesländer (vgl. etwa § 8 Salzburger Hebeanlagenverordnung idF LGBl Nr 19/2018 oder § 13 NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017 idF LGBl. Nr. 23/2017) soll mit der vorliegenden Novelle die Empfehlung 95/216/EG über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge nunmehr auch im oö. Landesrecht umgesetzt werden.

Wesentlicher Inhalt ist daher die Einführung einer Bestimmung die das Erreichen dieses Ziels ermöglicht, indem für die in der vorliegenden Verordnungsnovelle genannten Personenaufzüge sicherheitstechnische Prüfungen innerhalb eines festgelegten Zeitplans vorgesehen sind und bei entsprechender Notwendigkeit allfällige Nachrüstungsmaßnahmen sichergestellt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Aufzugsrecht fällt – mit einigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf nicht berührt – gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Für die sicherheitstechnische Prüfung der in der gegenständlichen Novelle genannten Personenaufzüge werden Kosten in der Höhe von jeweils ca. 1.000 Euro zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf allfällige Nachrüstungsmaßnahmen und den daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen kann keine seriöse Kostenabschätzung abgegeben werden, da dies sehr stark davon abhängt, wann der Aufzug in Verkehr gebracht wurde und welche Nachrüstungsmaßnahmen seit dem Inverkehrbringen des Personenaufzugs bereits erfolgt sind.

Aus diesem Grund können die Kosten bei allfälligen Nachrüstungsmaßnahmen lediglich pauschal grob abgeschätzt werden. Dabei können sich die finanziellen Auswirkungen voraussichtlich im Bereich von wenigen 1.000 bis zu mehreren 10.000 Euro bewegen.

Dabei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von (älteren) Aufzügen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, zur Vermeidung von Haftungen aus dem Titel des Zivil- und Strafrechts im Fall eines Unfalls bereits auch aufgrund der sie treffenden allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Mängelbehebung verpflichtet sind.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird mit der vorliegenden Novelle die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge im Zuständigkeitsbereich des Landes umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellenentwurf enthaltenen Regelungen haben keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 6a, § 7 Z 4 und 5):

§ 6a ist die zentrale Bestimmung der gegenständlichen Novelle und normiert – vor dem Hintergrund der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995, ABl. L 134 vom 20.6.1995 S. 37, über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge – im **Abs. 1** die Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung von konkret beschriebenen Aufzugsanlagen nach einem vorgegebenen Zeitplan.

Abs. 2 legt – wiederum vor dem Hintergrund der zitierten Empfehlung 95/216/EG – fest, wie und nach welchen gesetzlichen Anforderungen die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen zu erfolgen haben. Zudem wird festgehalten, wovon bei der Anwendung der ÖNORM B 2454-1:2025 („Sicherheitsprüfung an bestehenden Personen- und Lastenaufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Personen- und Lastenaufzüge — Teil 1: Nationale Filterung zur ÖNORM EN 81-80:2019“) auszugehen ist und dass nur eine einzige Prüfstellung mit der sicherheitstechnischen Prüfung von Aufzügen betraut werden darf.

Sofern bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen Sicherheitsbauteile

betroffen sind, regelt **Abs. 3**, welche Sicherheitsbauteile als Ersatz einzubauen sind. Weiters werden – etwa bei technischer Inkompatibilität des Einbaus der primär vorgesehenen Sicherheitsbauteile – Ausnahmefälle normiert, unter welchen Voraussetzungen andere Typen von Sicherheitsbauteilen eingebaut werden können.

Abs. 4 sieht anhand einer Tabelle vor, innerhalb welcher Frist – abhängig vom jeweiligen Baujahr des Personenaufzugs – die sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen ist.

Abschließend legt **Abs. 5** weitere Fristen fest, innerhalb derer geeignete Nachrüstungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die dem **§ 7** angefügten **Z 4 und 5** sehen – vor dem Hintergrund des neuen **§ 6a** – weitere inhaltliche Aufnahmen in das Aufzugsbuch vor.

Zu Art. I Z 3 (§ 12):

Abs. 1 bis 3 haben Verweise auf Bundesverordnungen, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und ÖNORMEN zum Inhalt und schreiben in diesem Zusammenhang – soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist – die jeweils anzuwendende Fassung vor. Zusätzlich normiert **Abs. 4**, wo die in dieser Verordnung angeführten ÖNORMEN bezogen werden können. **Abs. 5** trägt der Kundmachung nach **§ 14 Abs. 6 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015** Rechnung.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II **Abs. 1** enthält die Inkrafttretensbestimmung für die gegenständliche Novelle.